

(2) Die Zuerkennung darf bei Lehrern, die sich im Fernstudium eines anderen Faches befinden, nicht zur Exmatrikulation führen.

§ 3

(1) Zur Überprüfung des in den §§ 1 und 2 genannten Personenkreises ist von den Räten der Kreise, Abteilung Volksbildung, eine Kommission zu bilden. Dieser Kommission gehören an:

- der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises als Vorsitzender,
- der Direktor des Pädagogischen Kreiskabinetts,
- der Vorsitzende der Fachkommission Werken des Pädagogischen Kreiskabinetts,
- ein Kreisschulinspektor,
- ein Vertreter des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung.

(2) Bei der Überprüfung der Anträge auf Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung des Werkunterrichts in den Klassen 5 bis 10 sind von der Kommission die Ergebnisse des erteilten Werkunterrichts der Antragsteller, besonders der unter § 2 genannten Lehrer, zu berücksichtigen. Der Kreisschulinspektor und der Vorsitzende der Fachkommission Werken des Pädagogischen Kreiskabinetts müssen die Leistungen der Antragsteller auf Grund eigener Hospitationen im Werkunterricht beurteilen.

(3) Die Anträge, über die positiv entschieden wurde, sind vom Vorsitzenden der Kommission dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, zu unterbreiten.

(4) Die Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung des Werkunterrichts in den Klassen 5 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen spricht der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes auf der Grundlage dieser Anordnung aus.¹

(1) Entsprechend der Neunten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1956 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (Abschluß von Arbeitsverträgen mit ehemaligen Lehrern) (GBl. I S. 591) kann folgender / Personenkreis als Vertragslehrer für den Werkunterricht in den Klassen 5 bis 10 eingestellt werden:

Facharbeiter, Meister, Ingenieure, Techniker und andere früher in der Produktion tätige Personen, die mindestens nach Lohngruppe V (Anlage zur Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V—VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft [GBl. S. 1330]) bezahlt worden sind oder bezahlt werden und auf dem Gebiete der Holz- oder Metallverarbeitung, der Elektro-, Maschinen- und Motorentechnik oder in landwirtschaftlich-technischen Berufen eine abgeschlossene Berufsausbildung, einen Fach- oder Hochschulabschluß nachweisen können.

Dieser Nachweis gilt als Zuerkennung der Befähigung für die Erteilung des Werkunterrichts in den Klassen 5 bis 10 ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung.

(2) Die unter § 4 Abs. 1 genannten Personen, die als Vertragslehrer eingestellt werden, sollen in der Regel die pädagogische Ausbildung (Gesellschaftswissenschaftliche Grundausbildung, Pädagogik, Psychologie, Methodik, Schulrecht) nachholen.

(3) Diese pädagogische Ausbildung erfolgt auf dem in der Neunten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1956 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (Abschluß von Arbeitsverträgen mit ehemaligen Lehrern) genannten Wege.

§ 5

(1) Entsprechend den vielseitigen Anforderungen des Werkunterrichts an die Werklehrer und auf Grund der ständigen Weiterentwicklung der Technik ist es notwendig und zweckmäßig, daß sich die bereits tätigen Werklehrer, auch wenn ihnen die Qualifikation zur Erteilung des Werkunterrichts in den Klassen 5 bis 10 zuerkannt wurde, intensiv weiterbilden, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern und vervollkommen[^]. Vor allem müssen sie sich in jenen Disziplinen des Faches Werken weiterbilden, die ihnen von der Berufsausbildung her nicht oder nur unzulänglich vertraut sind.

(2) Zu diesem Zweck haben die Räte der Bezirke, Abteilung Volksbildung, entsprechende Maßnahmen zur Weiterbildung der bereits tätigen Lehrer für den Werkunterricht einzuleiten. Im Rahmen dieser Aufgabe können die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, Kurzlehrgänge, Ferienkurse usw. organisieren. Die Absolvierung dieser Kurzlehrgänge, Ferienkurse usw. zum Zweck der Weiterbildung darf nicht als Grundlage für eine gehaltliche Höherstufung angesehen werden.

§ 6

(1) Auf der Grundlage der Siebzehnten Durchführungsbestimmung vom 5. April 1954 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Staatsexamen für Werk tätige ohne abgeschlossenes Hochschulstudium — (GBl. S. 418) und entsprechend der Entscheidung E 41 vom 16. März 1956 über externes Staatsexamen an den Pädagogischen Instituten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 1956 Nr. 9 S. 47) können Lehrer und Werk tätige, die ihre wissenschaftliche Qualifikation im Fach Werken durch eine staatliche Prüfung nachweisen wollen, ohne ein Studium an einer Universität oder einem Pädagogischen Institut absolviert zu haben, das Staatsexamen auch im Fach Werken als Externe ablegen.

(2) Das Staatsexamen nach externer Vorbereitung kann nur an solchen Universitäten, Hochschulen und Pädagogischen Instituten abgelegt werden, an denen das betreffende Fach auch im Direktstudium vertreten ist.

Für das Fach Werken sind das folgende Ausbildungseinrichtungen:

- Universität Greifswald,
- Pädagogisches Institut Halle,
- Pädagogisches Institut Karl-Marx-Stadt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1956

Ministerium für Volksbildung

I. V.: L a a b s
Staatssekretär